Rechtsgrundlage  
Die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Erlaubnis könnte § 4 GastG sein.  
  
Materielle Voraussetzung  
  
Tatbestandsvoraussetzung  
  
Erlaubnispflicht  
Die Erlaubnispflicht ergibt sich aus § 2 GastG.  
  
Zuverlässigkeit  
Die Zuverlässigkeit des Antragstellers ist gemäß § 4 GastG zu prüfen.  
  
Sachkunde  
Die Sachkunde des Antragstellers ist gemäß § 4 GastG zu prüfen.  
  
Rechtsfolgenseite  
  
Der Pflichtige  
Der Pflichtige ist Michael Graeter, der den Antrag auf Erlaubnis gestellt hat.  
  
Ermessen  
  
Die Stadt Kehl hat gemäß § 4 GastG ein Ermessen, das nach § 40 LVwVfG ausgeübt wird. Die Anordnung der Stadt Kehl, die Erlaubnis zu versagen, ist verhältnismäßig und ermessensgerecht, da die fehlende Bescheinigung über lebensmittelrechtliche Kenntnisse und die fehlende Kapazität der Herrentoilette gegen die Vorschriften verstoßen und zu Lärmbelästigungen führen könnten.  
  
Bestimmtheit  
Nach § 39 LVwVfG muss die Anordnung bestimmt genug formuliert werden.  
  
Formelle Voraussetzung  
  
Zuständigkeit  
  
Sachliche Zuständigkeit  
Die sachliche Zuständigkeit liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 4 GastG.  
  
Örtliche Zuständigkeit  
Die örtliche Zuständigkeit liegt bei der Stadt Kehl gemäß § 4 GastG.  
  
Verfahren  
  
Beteiligte  
Der Antragsteller Michael Graeter ist der einzige Beteiligte.  
  
Anhörung  
Eine Anhörung ist gemäß § 28 LVwVfG vorgesehen und sollte Michael Graeter die Gelegenheit zur Äußerung geben.  
  
Form  
  
Formwahl  
Die Entscheidung sollte schriftlich erfolgen.  
  
Begründungspflicht  
Die Entscheidung sollte schriftlich begründet werden.  
  
Rechtsbehelfsbelehrung  
Eine Rechtsbehelfsbelehrung sollte beigefügt werden.  
  
Bekanntgabe  
Die Entscheidung sollte Michael Graeter mittels PZU zugestellt und damit bekanntgegeben werden.